

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Stockmar / Schär / Rätz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1886)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1886.

Direktor: Bis 15. September Herr Regierungsrath **Stockmar**.

Von da bis Ende des Jahres Herr Regierungsrath **Schär**.

Stellvertreter: Bis 15. September Herr Regierungsrath **Räz**.

Von da bis Ende des Jahres Herr Regierungsrath **Scheurer**.

I. Gesetzgebung.

Hier ist einzig zu nennen das Dekret des Grossen Rathes vom 11. Februar, betreffend die Abtrennung der Gemeinde Brechershäusern vom Kirch- und Einwohnergemeindeverband von Koppigen und Vereinigung derselben mit der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Wynigen. Dieses Dekret ist auf 1. Januar 1887 in Kraft getreten.

Von den im letzten Verwaltungsbericht als vor dem Grossen Rath hängig bezeichneten Rekursen ist während des Berichtjahres keiner erledigt worden.

Indessen ist zu bemerken, dass in Betreff desjenigen der gemischten Gemeinde Lamlingen Verhandlungen stattgefunden haben, die einen baldigen Rückzug desselben erwarten lassen.

Der Rekurs der zweiten Sektion der Gemeinde Les Bois ist vom Grossen Rath am 13. Februar an den Regierungsrath zurückgewiesen worden mit dem Auftrage, eine gütliche Vermittlung zwischen den streitenden Parteien anzubahnen und ihm über das Ergebniss der in dieser Richtung gethanen Schritte Bericht zu erstatten. Der Regierungsrath hat hierauf zwei Vermittler ernannt. Die Bemühungen derselben zur Herbeiführung einer gütlichen Verständigung sind

jedoch fruchtlos geblieben, so dass der Grosse Rath über den Streit wird entscheiden müssen.

Zu diesen Rekursen sind während des Berichtjahres neu eingelangt:

- 1) Ein solcher des K. F. Kernen von und in Reutigen gegen einen Entscheid des Regierungsrathes vom 27. März 1886, betreffend Verwaltungsangelegenheiten der Burgergemeinde Reutigen.
- 2) Ein Rekurs der Burgergemeinde Lotzwyl gegen die durch Regierungsbeschluss vom 6. Mai 1885 über sie verhängte Bevogtung.

Der erstere dieser Rekurse wurde vom Grossen Rathe am 26. Juli durch Uebergehen zur Tagesordnung abgewiesen, und der letztere wurde von der Rekurrentin unter dem 20. Dezember zurückgezogen.

II. Bestand der Gemeinden.

Durch das obenbezeichnete Dekret über die Vereinigung der Gemeinde Brechershäusern mit derjenigen von Wynigen ist die Zahl der Einwohnergemeinden um eine vermindert worden. Ferner hat sich auch die Zahl der Burgerschaften um eine vermindert, indem diejenige von Burg, Amtsbezirks Laufen, am

8. Dezember unter Zustimmung der dortigen Einwohnergemeinde ihre Auflösung und Uebertragung ihres Vermögens auf letztere beschlossen hat. Dieser Auflösungsbeschluss ist vom Regierungsrathe am 21. Dezember genehmigt worden.

Mehrere Projekte über Verschmelzung kleiner Gemeinden mit benachbarten grössern wurden von der Direktion vorbereitet und dem Grossen Rathe vorgelegt, über deren Erfolg wird indessen erst im nächstjährigen Verwaltungsberichte Näheres zu bemerken sein.

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrath hat während des Berichtsjahres auf hierseitigen Antrag folgende Akte der Gemeindeverwaltung genehmigt:

13 Ausscheidungsverträge zwischen Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden über die Güter mit kirchlichem und diejenigen mit ortspolizeilichem Zweck.

Trotz wiederholter Mahnungen waren auf Ende des Jahres noch nicht alle Ausscheidungsakte zur Sanktion eingelangt. Die unterzeichnete Direktion sieht sich dadurch in die Lage versetzt, dem Regierungsrathe demnächst die Einleitung von Zwangsmassregeln gegen die säumigen Gemeinden vorzuschlagen.

21 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Bürger- und Schulgemeinden;

11 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindegewerk, Steuern etc.;

17 Gemeindegüterreglemente und Nachträge zu solchen.

Ferner gelangten auf hierseitige Begutachtung hin zur oberinstanzlichen Entscheidung des Regierungsrathes:

3 Beschwerden gegen Gemeindegewahlen;

8 Steuerstreitigkeiten;

11 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;

6 Nutzungsstreitigkeiten.

In fünf von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urtheil abgeändert oder aufgehoben; in den übrigen aber bestätigt.

Von den durch diese Streitigkeiten zur Entscheidung gelangten Fragen mögen folgende erwähnt werden.

Einige Grundeigenthümer in einer freibergischen Gemeinde hatten bisher für ihre Liegenschaften Freiheit von der Gemeindesteuer genossen, weil ihre Vorbesitzer die Liegenschaften — laut Erwerbstiteln von 1648 und 1787 — von der Gemeinde unter dem Vorbehalt gekauft hatten, dass sie für alle Zukunft von allen Gemeindeauflagen befreit sein sollten. Gegen die weitere Zulassung dieser Steuerfreiheit haben einige andere Gemeindebürger Einspruch erhoben und verlangt, dass jene Grundeigenthümer in Betreff der Gemeindesteuerpflicht gleich behandelt werden wie die übrigen Gemeindebewohner.

Der Regierungsrath hat gefunden, dass derartige Befreiungen von den Gemeindelasten, wie sie in frühern Zeiten bei dem vorwiegend privatrechtlichen Charakter der Gemeinden oft vorgekommen sind, heutzutage, wo die letztern jene privatrechtliche Seite grösstentheils abgestreift haben und Verbände mit öffentlichen Zwecken geworden sind, nicht mehr auf Berücksichtigung Anspruch machen können, weil sie sich nunmehr als Stipulationen darstellen, die in das öffentliche Recht eingreifen und den Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz verletzen.

Auf die Beurtheilung der andern Frage, ob und was die Besitzer der bis jetzt gemeindesteuerfreien Liegenschaften aus den angedeuteten Vertragsklauseln für Entschädigungsforderungen gegen die Gemeinde herleiten können, ist der Regierungsrath, weil sie in den Kreis der Civilgerichte gehört, nicht eingetreten.

Anlässlich eines Streites über die Gültigkeit einer Lehrerwahl hat der Regierungsrath entschieden, dass analog den Bestimmungen des Civilprozesses in Administrativstreitigkeiten auch nur die Streitparteien — Beschwerdeführer und Gemeindebehörde — zur Weiterziehung des Streites (§ 59 Gemeindegesetz) berechtigt seien, nicht aber auch Bürger der Gemeinde, auch wenn sie durch den erstinstanzlichen Entscheid zunächst betroffen werden.

Eine gemischte Gemeinde (§§ 45 und 69 Gemeindegesetz) hat den Beschluss gefasst, aus dem von ihr verwalteten Bürgergut einen Betrag von Fr. 50 zu erheben und als Beitrag dieses Gutes an die Anschaffung einer neuen Feuerspritze zu verwenden. Auf hiegegen erhobene Beschwerde einiger Bürger hat der Regierungsrath gefunden, dass den gemischten Gemeinden allerdings die Verwaltung der sämtlichen Gemeindegüter und damit auch die Verwaltung der Güter mit burgerlicher Zweckbestimmung zukomme; dass diese Kompetenz der Verwalterin aber nicht die Befugniss gewähre, sich burgerliches Gut ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung aller stimmfähigen Glieder der Burgerschaft anzueignen oder solches seinem Zwecke zu entfremden, und zwar ebenso wenig, als es einem Vormunde gestattet sei, sich das Gut des Vögtlings anzueignen. Von dieser Anschauung ausgehend wurde jener Gemeindebeschluss aufgehoben.

Ein ausserhalb seiner Heimatgemeinde wohnender Bürger erhob Anspruch auf den Mitgenuss der Holznutzungen, die in jener alljährlich vertheilt werden, und zwar gestützt auf den Umstand, dass das dermalige Forstnutzungsreglement den Wohnsitz in der Gemeinde nicht als Requisit zur Nutzungsberechtigung verlange. Die Gemeindebehörde hielt dieser Forderung entgegen, dass, wenn auch im Nutzungsreglement der Wohnsitz in der Gemeinde nicht ausdrücklich als Erforderniss für die Zulassung zu den Nutzungen aufgestellt sei, derselbe doch eine Bedingung bilde, die sich nach der geschichtlichen Entwicklung der Bürgergüter von selbst verstehe.

Der Regierungsrath hat gefunden, dass diese Behauptung früher zutreffend gewesen sein möge, als man von einer Zulassung auswärts Wohnender zu den Nutzungen nichts gewusst habe. Dessen ungeachtet hätten von jeher die Nutzungsreglemente den Wohnsitz in der Gemeinde ausdrücklich als Be-

dingung für die Zulassung zum Nutzungsgenuss verlangt. In neuerer Zeit habe zudem eine nicht unbedeutende Zahl solcher Gemeinden ihren auswärtigen Angehörigen die Zulassung zu den Nutzungen durch Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung oder durch blosses Fallenlassen der bisherigen Vorschrift des Aufenthaltes in der Gemeinde gewährt. Seit

dieser Zeit sei jedenfalls der Ausschluss der auswärts wohnenden Bürger von den Nutzungen, wenn er nicht im Reglement vorgeschrieben sei, nicht mehr zu vermuthen. Von dieser Erwägung ausgehend hat die entscheidende Behörde sich an den Wortlaut des dermaligen Nutzungsreglements gehalten und dem Reklamanten die Nutzung zugesprochen.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	16	2	14	—	6	4	—	4	—	—
Aarwangen	7	4	3	—	—	1	6	—	—	—
Bern	15	4	9	2	2	5	4	—	3	1
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	6	—	5	1	1	5	—	—	—	—
Burgdorf	19	5	14	—	—	—	12	7	—	—
Courtelary	10	3	7	—	3	—	2	4	1	—
Delsberg	16	2	14	—	—	2	8	2	2	2
Erlach	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Fraubrunnen	3	2	1	—	1	—	2	—	—	—
Freibergen	10	2	8	—	1	—	3	2	4	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	14	—	12	2	7	1	4	5	—	—
Konolfingen	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Laufen	8	2	5	1	4	2	2	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	18	10	8	—	3	9	1	4	1	—
Neuenstadt	2	1	1	—	1	—	1	—	—	—
Nidau	8	2	6	—	—	—	5	3	—	—
Oberhasle	10	3	5	2	2	1	5	1	1	—
Pruntrut	29	6	23	—	—	5	4	20	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	4	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Signau	2	1	1	—	—	1	1	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Thun	8	5	3	—	3	—	4	1	—	—
Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	14	6	4	4	4	2	3	5	—	—

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

57 Ermächtigungen zu Aufnahme von Anleihen an 1 Kirchgemeinde, 18 Burgergemeinden und 38 Ortsgemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen steigt auf Fr. 3,957,950, die sich nach dem Zwecke folgendermassen rubrizirt:

37 Anleihen zu Abtragung oder Konvertirung von ältern Schulden Fr. 2,491,797
9 Anleihen zu Strassenbauten, Fluss-

Uebertrag Fr. 2,491,797

Uebertrag	Fr. 2,491,797
korrekturen, Schwellenbauten, Erstellung von Friedhöfen, Schulhaus- und andern Hochbauten	> 1,315,503
9 Anleihen zu Deckung der Kosten von Wasserversorgungen, Bezahlung von Entsumpfungskosten, Anschaffung von Löschmaterialien und Löscheinrichtungen	> 90,650
2 Anleihen zu Bezahlung von Eisenbahnsubventionen	> 60,000
57 Anleihen	Total Fr. 3,957,950

13 Ermächtigungen an Gemeinden zur Abschreibung oder Verwendung eines Theiles ihres Kapitalvermögens. Hierunter sind drei Schenkungen von Bürgergemeinden an Einwohnergemeinden.

15 Gemeinden wurden zu Liegenschaftsverkäufen und 6 zu Liegenschaftsankäufen ermächtigt.

16 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Bürgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ansländer.	Total.
Bern	4	2	6
Biel	1	—	1
Bözingen . .	—	1	1
Bremgarten .	—	7	7
Epiquerez . .	—	2	2
Gadmen . . .	1	2	3
G.-Höchstetten	1	—	1
Lyss	2	—	2
Muri	1	—	1
Pleujouse . .	—	1	1
Thun	4	2	6
Walkringen .	—	1	1
Wiedlisbach .	—	1	1

In Betreff der Gemeindeverwaltung ist zu bemerken, dass auch im Berichtsjahre einige Anordnungen strenger Massregeln gegen Gemeindebeamte und Gemeinden erforderlich geworden sind. So musste gegen einen Armengutsverwalter wegen Säumniss in der Ablieferung der von ihm schuldigen Rechnungsrantz die Verhaftung angeordnet werden. An eine Einwohnergemeinde und zwei Bürgergemeinden erfolgten erstliche Weisungen zu Anbahnung von Massregeln für Herstellung des Gleichgewichts in ihrem Haushalt und Ersetzung von Rückgängen im Bestande ihres Kapitalvermögens.

Gegen die Gemeinde Mont-Tramelan, welche derartigen frühern Weisungen nicht nachkommen wollte und deren Vermögenslage, namentlich der Bestand des Armenguts, durch verschiedene Umstände gefährdet erschien, wurde unter dem 30. Oktober die Verwaltungseinstellung auf die Dauer von zwei Jahren verhängt und die Verwaltung einem Kommissär übertragen. In gleicher Weise war schon am 6. Februar

gegen die Einwohnergemeinde Ipsach wegen widergesetzlichen und störrischen Benehmens eingeschritten worden. Die Verwaltung dieser Gemeinde ist einer Kommission von drei Mitgliedern übertragen worden.

Dagegen wurde die Bürgergemeinde Lotzwyl, nachdem sie einen Waldwirthschaftsplan zur Genehmigung vorgelegt hatte und derselbe sanktionirt war, von der im Vorjahre gegen sie verhängten Bevogtung befreit, und ebenso wurde der Gemeinde La Ferrière, eingestellt im Jahre 1884, die Selbstverwaltung wieder zurückgegeben.

Endlich haben sich auch die Mißstände gehoben, wegen welcher im Jahre 1883 die Gemeinde Epiquerez und die Bürgergemeinde Koppigen unter Vormundschaft gestellt worden sind, so dass auch diesen Gemeinden demnächst die Selbstverwaltung zurückgegeben werden kann. Darüber wird indessen im Verwaltungsbericht des nächsten Jahres mehr zu bemerken sein.

Abgesehen von diesen ausnahmsweisen Vorkommnissen darf die Pflichterfüllung der Gemeindebeamten und der Gemeindebehörden eine befriedigende genannt werden, in einer grossen Zahl von Gemeinden verdient sie die Bezeichnung gut bis sehr gut. Einige Amtsberichte machen die Bemerkung, dass, wenn in gewissen Gemeinden die Thätigkeit der Beamten oft als eine etwas langsame und schleppende erscheine, der Grund dieses Uebelstandes nicht sowohl in Nachlässigkeit oder Trägheit, als in der durch den häufigen Personenwechsel in den Gemeindebeamtungen bedingten Geschäftsunerfahrenheit und Unbehilflichkeit zu suchen sei.

Was den Haushalt der Gemeinden betrifft, so ist auch dieser nach den Amtsberichten grösstentheils ein geordneter und sorgsamer; dessen ungeachtet haben eine Anzahl Gemeinden infolge der wachsenden Bedürfnisse des Armen- und Schulwesens und der in neuerer Zeit sich häufenden ausserordentlichen Ausgaben, wie derjenigen für Herstellung von Lösch-einrichtungen (Dekret vom 31. Januar 1884) und der dormal im alten Kantonstheil im Gange befindlichen Gemeindevermessung, stets Mühe, das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen aufrecht zu erhalten, und sind, um dies zu erreichen, auf den Bezug von Steuern angewiesen, welche die Taxe der Staatssteuer zum Theil bedeutend übersteigen, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Amtsbezirke.	Zahl der Gemeinden des Bezirks.	Es beziehen Steuern:							
		Keine.	Bis 1 ^{0/00} .	Ueber 1 ^{0/00} bis 2 ^{0/00} .	Ueber 2 ^{0/00} bis 3 ^{0/00} .	Ueber 3 ^{0/00} bis 4 ^{0/00} .	Ueber 4 ^{0/00} bis 5 ^{0/00} .	Ueber 5 ^{0/00} bis 6 ^{0/00} .	Ueber 6 ^{0/00} bis 7 ^{0/00} .
Aarberg	12	—	5	7	—	—	—	—	—
Aarwangen	27	—	1	—	12	12	1	—	1
Bern	12	—	—	4	7	1	—	—	—
Biel	4	1	—	—	3	—	—	—	—
Büren	15	—	3	9	1	1	1	—	—
Burgdorf	27	—	4	11	10	1	1	—	—
Courtelary	19	—	3	7	6	3	—	—	—
Delsberg	23	3	8	9	1	2	—	—	—
Erlach	14	5	6	3	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	29	1	12	12	4	—	—	—	—
Freibergen	17	2	3	6	4	1	1	—	—
Frutigen	6	—	—	1	2	2	1	—	—
Interlaken	25	—	—	4	13	6	1	1	—
Konolfingen	34	—	1	18	8	3	4	—	—
Laufen	12	4	1	7	—	—	—	—	—
Laupen	11	—	2	4	4	1	—	—	—
Münster	34	3	3	16	12	—	—	—	—
Neuenstadt	5	—	—	5	—	—	—	—	—
Nidau	27	1	5	8	6	7	—	—	—
Oberhasle	6	—	—	3	1	2	—	—	—
Pruntrut	36	34	1	1	—	—	—	—	—
Saanen	3	1	—	1	—	1	—	—	—
Schwarzenburg	4	—	—	—	1	1	2	—	—
Seftigen	27	—	1	7	14	4	1	—	—
Signau	9	—	—	—	3	4	2	—	—
Obersimmenthal	4	—	—	—	2	2	—	—	—
Niedersimmenthal	9	1	—	7	1	—	—	—	—
Thun	29	—	4	12	6	5	1	1	—
Trachselwald	10	—	—	—	9	1	—	—	—
Wangen	26	—	1	2	15	6	1	1	—
Total	516	56	64	164	145	66	17	3	1

Nach dem Zahlenverhältniss von 100 dargestellt beziehen:

Keine Steuern	11	%	der	Gemeinden
Bis 1 ^{0/00}	12,6	%	»	»
Ueber 1 ^{0/00} bis 2 ^{0/00}	31	%	»	»
» 2 ^{0/00} » 3 ^{0/00}	28,4	%	»	»
» 3 ^{0/00} » 4 ^{0/00}	13	%	»	»
» 4 ^{0/00} » 5 ^{0/00}	3,2	%	»	»
» 5 ^{0/00} » 6 ^{0/00}	0,6	%	»	»
» 6 ^{0/00} » 7 ^{0/00}	0,2	%	»	»

Ueber den ökonomischen Stand der Gemeinden auf 31. Dezember 1885 geben die hienach angehängten Tabellen Auskunft.

Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtjahres standen noch nachbezeichnete Gemeinderechnungen aus. In den Amtsbezirken:

Aarberg.

Affoltern, Gemeinderechnung pro 1885.
Kappelen, Ortsgutsrechnung pro 1885.

Erlach.

Gals, Ortsgutsrechnung pro 1885.
Ins, Ortsgutsrechnung pro 1885.
Finsterhennen, Bürgergutsrechnung pro 1885.

Oberhasle.

Bottigen, Bäuertgemeinde, Bäuertrechnung pro 1884 und 1885.

Wyler, Schattseite, Bäuertrechnung pro 1885.

In den übrigen Amtsbezirken waren auf 31. Dezember 1886 alle Gemeinderechnungen pro 1885 passirt. Es ist zu hoffen, dass die Rubrik Rechnungsausstände in den nächsten Verwaltungsberichten ganz verschwinde.

Benutzung der Gemeindegüter.

Ueber diese ist nichts zu bemerken, es wird in dieser Materie verhältnissmässig selten um die Intervention des Regierungsrathes nachgesucht.

Dagegen ist über die Verwaltung einer Anzahl Bürgergemeinden Aehnliches zu bemerken, wie es oben über diejenige der Einwohnergemeinden gesagt worden ist; sie haben Mühe, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben einzuhalten, jedoch nicht desswegen, weil sie Leistungen öffentlicher Natur zu erfüllen haben, sondern weil sie sich trotz der Zunahme ihrer ordentlichen Ausgaben nicht entschliessen können, die Nutzungen einzuschränken.

Bern, den 25. Mai 1887.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Joh. Schär.

Hiezu zwei Anhänge:

- I. Uebersicht über den Bestand der Ortsgemeindegüter auf 31. Dezember 1885.
- II. Uebersicht über den Bestand der Bürgergüter, ebenfalls auf 31. Dezember 1885.